

Sporthallenordnung der Stadt Tessin

Die Sporthalle und deren Ausstattung sind sachgemäß zu benutzen sowie schonend und pfleglich zu behandeln.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Halle darf nur in Gegenwart des verantwortlichen Lehrers/Übungsleiters betreten werden. Der Lehrer/Übungsleiter ist verpflichtet, sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Nach Ablauf der Benutzungszeit verlässt der Lehrer/Übungsleiter als letzter die Halle, nachdem er sich vergewissert hat, dass sich die Halle und insbesondere die Umkleidekabinen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, die Wasserhähne geschlossen sind, das Licht gelöscht ist, alle Außentüren verschlossen und grobe Verunreinigungen beseitigt sind.
2. Die Stadt Tessin als Träger der Einrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen. Sie sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
3. Die Spielfläche der Halle darf nur mit absatz- und stollenlosen Hallen-/ Sportschuhen mit abriebfester Sohle oder in Strümpfen betreten werden. Aus hygienischen Gründen ist das Barfußlaufen ebenfalls nicht zugelassen. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Da es sich um ein öffentliches Gebäude und um ein Schulgebäude handelt, herrscht absolutes Rauchverbot in und vor der gesamten Sporthalle. Der Genuss von alkoholischen Getränken wird generell untersagt. Ausnahmegenehmigungen für offizielle Veranstaltungen (Spiele/Turniere) ausschließlich an den Wochenenden sind bei der Stadt Tessin schriftlich zu beantragen.
5. Der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken (ausschließlich in Plastikflaschen und –bechern) ist nur auf der Tribüne, im Foyer und in den Umkleidekabinen gestattet. Glasflaschen sind in der gesamten Halle und vor der Halle verboten.
6. Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
7. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
8. Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach der Benutzung auf tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
9. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

10. Kreide, Magnesia und ähnliche Materialien sind in den dafür bestimmten Behältern aufzubewahren. Das Benutzen von Klister ist in der Halle untersagt.
11. Die elektrisch betriebenen Spielgeräte, die elektronische Spielstandsanzeige und die Hallenlautsprecheranlage dürfen nur von den Lehrern bzw. von den dafür bestimmten Personen bedient werden.
12. Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und Ihren Einrichtungen verursachen können. Die Sicherheit der Geräte ist regelmäßig durch den Lehrer/Übungsleiter zu überprüfen.
13. Bei Mängeln, deren Beseitigung aus Sicherheitsgründen keinen Aufschub duldet, informieren die Lehrer sofort den Schulhausmeister/Hallenwart. Alle Mängel sind durch die Nutzer in das Hallenbuch einzutragen. Schulhausmeister bzw. Hallenwart bestätigen die erfolgte Beseitigung der Mängel im Buch. Ansprechpartner während des Freizeitsports ist der Hallenwart.
14. Fahrräder dürfen in der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume nicht abgestellt werden.
15. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Sporthallenordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Für die Einhaltung der Hausordnung während des Schulsportes sind die Schulleiter der jeweiligen Schulen zuständig. Während des Freizeitsportes ist der Hallenwart berechtigt, den Übungsleiter auf die Pflichtverletzung hinzuweisen und ein sofortiges Abstellen zu verlangen. Zeigt diese Maßnahme keinen Erfolg, ist der Hallenwart verpflichtet, den Trainingsbetrieb oder die Veranstaltung abzubrechen. Er ist berechtigt, einzelnen Nutzern bei starkem Verstoß gegen die Hausordnung (insbesondere Sachbeschädigung, Rauch- und Trinkverbot) ein Hausverbot auszusprechen.

Tessin, den 09.12.2016


Dräger
Bürgermeisterin

